



Amtsblatt

Nr. 02/2008

06. November 2008

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 157 „Im Berge Ost“, 1.Änderung	11
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 197 „Buntspechtweg“	13
3	Satzung der Stadt Lünen über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Lünen vom 03.11.2008	15
4	2. Änderungssatzung vom 31.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997	16
5	3. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997	17
6	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.11.2008	19
7	Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008	26
8	1. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008	28
9	2. Änderungssatzung vom 05.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008	29
10	6. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Lünen vom 22.05.1980	30
11	Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 31.10.2008	31

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Amtsblatt

Nr. 02/2008

06. November 2008

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
12	1. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 31.10.2008	35
13	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008	36
14	Satzung über den Kostenersatz für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach den §§ 5, 6, 8 des Feuerschutzhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen vom 03.11.2008	38
15	Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 03.11.2008	44
16	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen vom 03.11.2008	50
17	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lünen vom 03.11.2008	57
18	3. Nachtragsatzung vom 03.11.2008 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lünen vom 01.07.1988	66
19	Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008	67
20	Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Flächennutzungsplanes Lünen 3 . Änderung	74
21	Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals, Neubau der Preußenbrücke: Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	75

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Lünen Nr. 157 „Im Berge Ost“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, Zimmer 304 307, eingesehen werden.

Lünen, 03.11.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jürgen Evert
Beigeordneter

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND

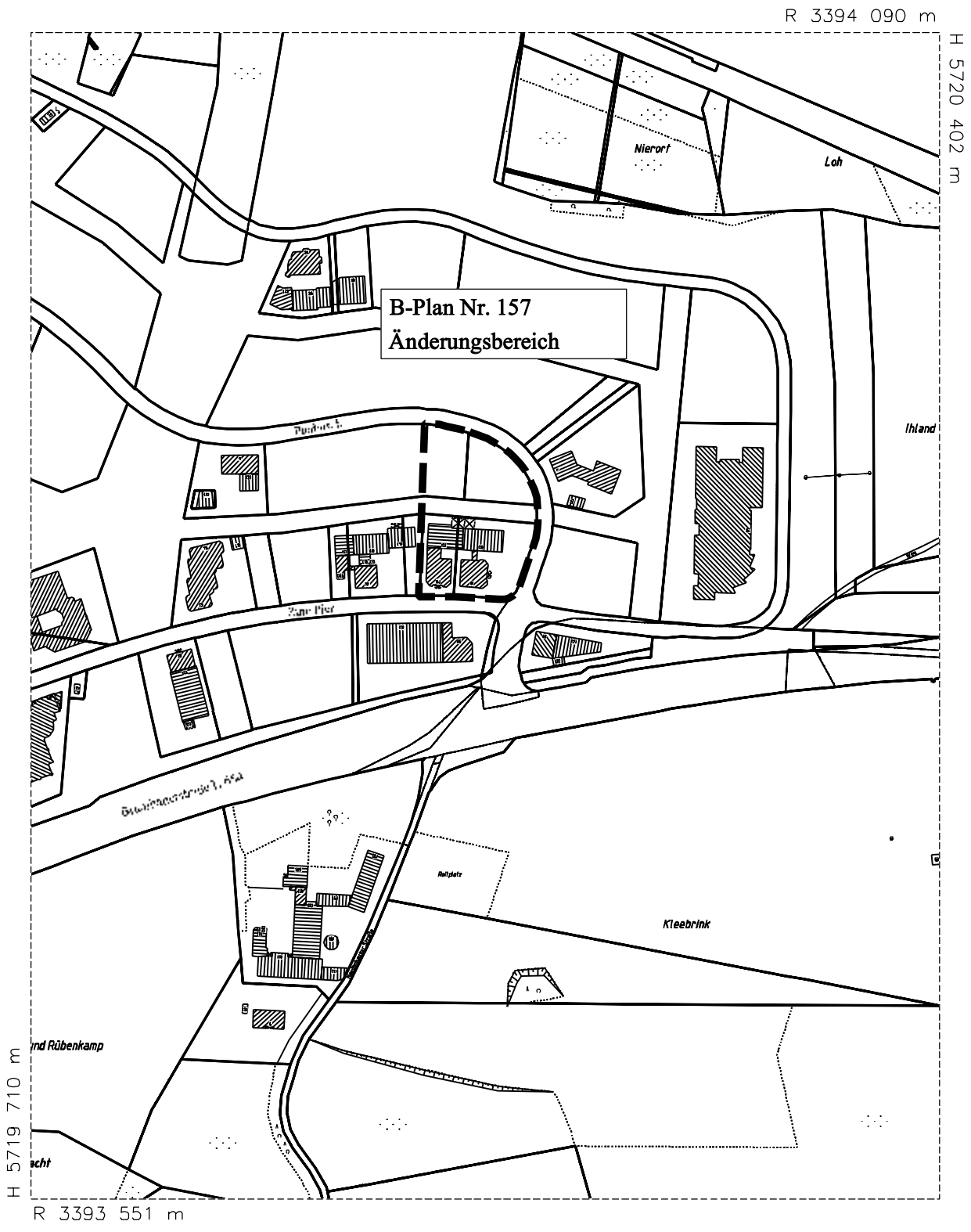
DER STADT LÜNEN

Maßstab 1:3000

Datum 31.10.2008

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Gemeinde
Gemarkung Flur



Der Auszug ist maschinell erzeugt.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Lünen, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung.

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Lünen Nr. 197 „Buntspechtweg“

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, Zimmer 304 - 307, eingesehen werden.

Lünen, 3.11.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jürgen Evert
Beigeordneter

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND

DER STADT LÜNEN

Maßstab 1:5000

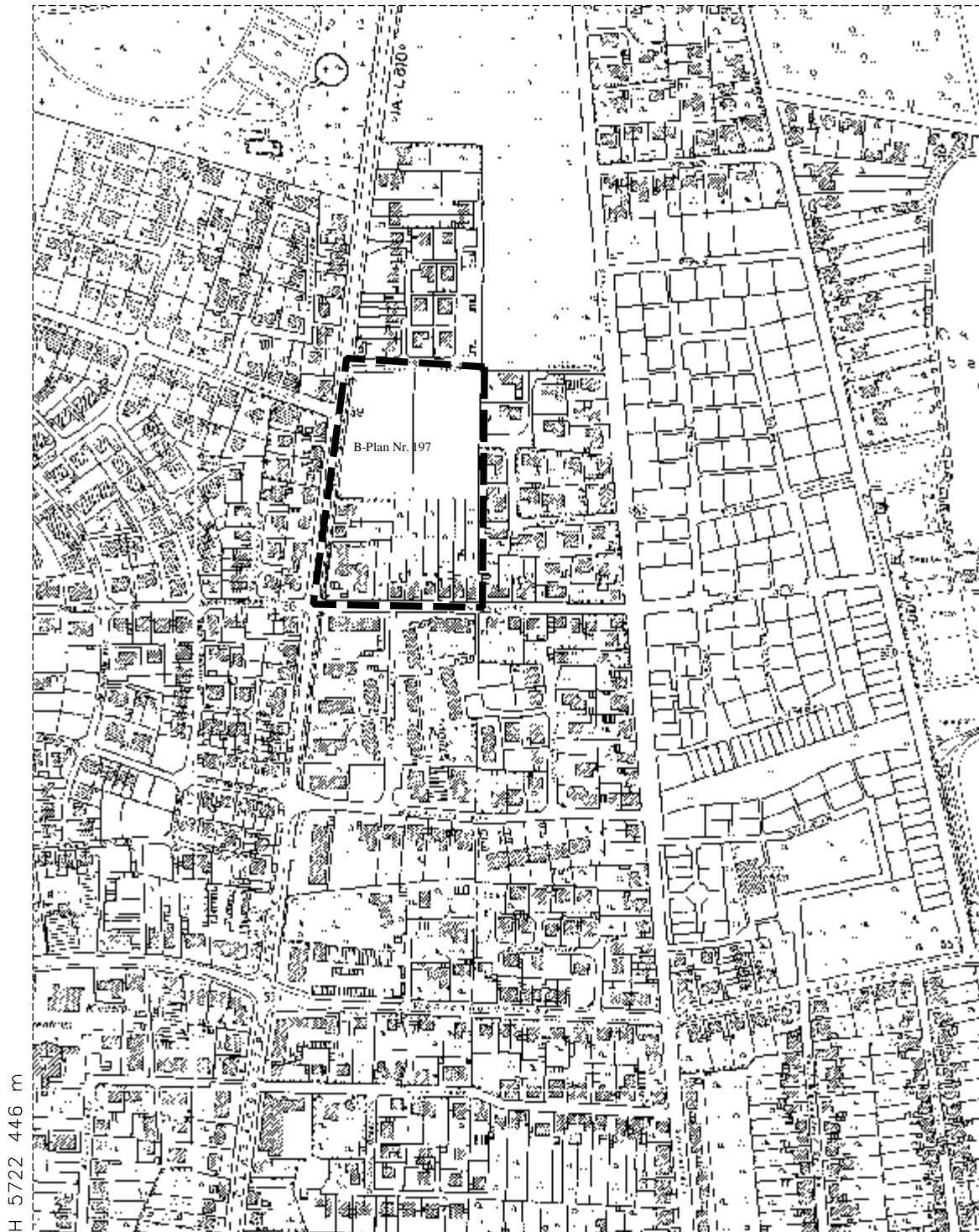
Datum 31.10.2008

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Gemeinde
Gemarkung Flur

R 3398 725 m

H 5723 579 m



H 5722 446 m

R 3397 849 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Lünen, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung.

**Satzung der Stadt Lünen
über die Verringerung der Zahl
der zu wählenden Mitglieder
des Rates der Stadt Lünen
vom 03.11.2008**

Gemäß §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Lünen wird von der kommenden Wahlperiode an um vier, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

Die Zahl der insgesamt zu wählenden Ratsvertreter/innen wird damit von 50 auf 46 und die Zahl der in Wahlbezirken zu wählenden Ratsvertreter/innen von 25 auf 23 reduziert.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Juni 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die **Satzung der Stadt Lünen über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Lünen vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

2. Änderungssatzung vom 31.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	84 €
b) zwei Hunde gehalten werden	96 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	108 € je Hund
d) ein sog. Kampfhund gehalten wird	252 €
e) zwei sog. Kampfhunde gehalten werden	288 € je Hund
f) drei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden	324 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Änderungssatzung vom 31.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 31. Oktober 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

3. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sog. Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind solche Hunde,
1. die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 5. die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 6. die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden gelten unabhängig vom Vorliegen der unter Ziff. 1 – 6 genannten Voraussetzungen immer als Kampfhunde i. S. dieser Vorschrift. Kreuzungen nach Satz 3 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 3 nicht vorliegt.

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.11.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lünen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Orts statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Lünen vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Lünen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Lünen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. Der Besteuerung wird ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 EURO pro Teilnehmer zugrunde gelegt.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Lünen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Lünen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Lünen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Lünen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Lünen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Lünen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis (Nettokasse) bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (Nettokasse), bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Das Einspielergebnis (Nettokasse) errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld, Prüftestgeld und Umsatzsteuer. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	9,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lünen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Lünen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Lünen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume bis zum 30.06.2006 (Kalendervierteljahre) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zu dem von der Stadt Lünen festzusetzenden Termin einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Lünen zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Berechnung des Einspielergebnisses (Nettokasse) enthalten müssen.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume ab dem 01.07.2006 nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Lünen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Lünen zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Berechnung des Einspielergebnisses (Nettokasse) enthalten müssen.
- (5) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Lünen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte der Stadt Lünen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldungen und Zählwerkausdrucke
11. § 13 Abs. 4: Einreichung der Steueranmeldungen und Zählwerkausdrucke

§ 18
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lünen vom 09.12.2002 ausser Kraft.

Für die Zeit bis zum 30.06.2006 darf pro Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit und Monat die Steuer nicht höher festgesetzt werden als sie nach der Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.2002 festzusetzen gewesen wäre (für Geldspielgeräte in Spielhallen höchstens 150 Euro und für Geldspielgeräte in Gastwirtschaften und sonstigen Orten höchstens 50 Euro). Vor Bekanntmachung dieser Satzung bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen aufgrund der Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.2002 werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodolick

Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Lünen erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für diese Realsteuern festgesetzt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 310 v. H. |
| - Grundsteuer B | 450 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2003 tritt die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.11.1982 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 11.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 31. Oktober 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

1. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Grundsteuer A | 310 v. H. |
| - Grundsteuer B | 495 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **1. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

2. Änderungssatzung vom 05.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Grundsteuer A | 310 v. H. |
| - Grundsteuer B | 499 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 05. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

6. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Lünen vom 22.05.1980

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.199 (BGBl I S. 202), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen am 30.10.2008 die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Lünen vom 22.05.1980 erhält folgende Fassung:

Wer die durch Festsetzungsverfügung bekannt gemachten Wochenmärkte in der Stadt Lünen benutzt, hat ein Standgeld zu entrichten. Das Standgeld beträgt:

- a) für den Tagesstand 2,45 EUR je lfd. Meter Stellfront und Markttag,
- b) für einen Dauerplatz 21,05 EUR je lfd. Meter Stellfront und Monat.

Das Standgeld wird nach Länge der zugeteilten Stellfront berechnet. Jeder angefangene Meter wird voll berechnet.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **6. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Lünen vom 22.05.1980** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 31.10.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 228) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Lünen führt als Träger einer Rettungswache die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW S. 370), zugewiesenen Aufgaben durch. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Selm stellt die Stadt Lünen diese Aufgaben ebenfalls im Gebiet der Stadt Selm sicher. Beide Stadtgebiete bilden gemeinsam den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen/Selm.
- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes sind die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport.
 - a) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die Weiterversorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen /Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (3) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen betrieben. Soweit Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 13 des Rettungsgesetzes NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen oder von diesen wahrgenommen werden, gilt diese Gebührensatzung auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2

Anforderung des Rettungsdienstes

- (1) Die Anforderung von Leistungen der Notfallrettung sowie des qualifizierten Krankentransportes ist an die Leitstelle für den Rettungsdienst des Kreises Unna zu richten. Die Kreisleitstelle entscheidet über den Einsatz des Rettungsdienstes entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.

- (2) Bei der Anforderung ist, falls bekannt, anzugeben, ob die/der zu Befördernde an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Eine Verpflichtung zur Durchführung von Transporten außerhalb des Rettungswacheneinsatzbereiches besteht, außer in Notfällen und bei nachbarlicher Hilfe auf Anweisung der Leitstelle, nicht. Derartige Transporte können nur durchgeführt werden, wenn die rettungsdienstlichen Belange im eigenen Einsatzbereich dies zulassen.
- (4) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Zahlung der Gebühren sichergestellt sein. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung haben der Besatzung des Rettungsmittels entweder eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung oder einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen. Gleiches gilt für die Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten sowie die Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen. Fehlende Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Art des angeforderten bzw. aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle entsandten Rettungsmittels.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht auch ohne einen durchgeführten Transport, wenn durch das eingesetzte Personal der Rettungsmittel am Einsatzort bzw. im Rettungsmittel eine Behandlungsleistung erbracht wird. Gleiches gilt für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Rettungsmittels.
- (4) Die Durchführung von Transporten, die über den Rettungswacheneinsatzbereich hinausgehen, kann von der Zahlung eines Gebührevorschusses oder der Beibringung einer angemessenen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden.
- (5) Auf der Fahrt vom Aufnahmeort zum Transportziel kann eine Begleitperson, soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel eine Beförderungsmöglichkeit besteht, kostenlos mitbefördert werden. Ein Anspruch auf die Mitnahme besteht nicht.

Als Begleitpersonen im Sinne dieser Satzung gelten nicht einsatzbedingt notwendiges medizinisches Personal, Polizeibeamte und Vollzugsbeamte der Ordnungsbehörde.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme eines

a) Krankentransportwagens (KTW)	pro Person und Einsatz	208,00 EUR
b) Rettungswagens (RTW)	pro Person und Einsatz	310,00 EUR
c) Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF)	pro Person und Einsatz	335,00 EUR
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind. Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen, wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein pauschaler Kilometerpreis von 1,50 EUR je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben. Darüber hinaus werden gegebenenfalls entstehende Übernachtungskosten und Tagegelder nach geltendem Reisekostenrecht entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

- (3) Die unter Absatz 1 genannten Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme eines Rettungsmittels durch eine Person. Wird das Rettungsmittel gleichzeitig von einer weiteren Person in Anspruch genommen, wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühr für eine Person erhoben. Der Gesamtbetrag wird gleichmäßig auf die Beförderten/Behandelten aufgeteilt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sind verpflichtet:
- a) die Benutzerin/der Benutzer
 - b) die Auftraggeberin/der Auftraggeber
 - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die/den Benutzer/in oder die/den Auftraggeber/in obliegt
 - d) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/n Person/en
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz von Rettungsmitteln veranlasst, ohne Benutzer/in im Sinne des Buchstaben a) oder Auftraggeber/in im Sinne des Buchstaben b) zu sein.
- (4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen kann die Gebühr unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Inanspruchnahme oder ein Kostenanerkennnis der Krankenkasse vorliegt. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere für den von der/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt.

§ 7 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, sofern eine Übernahme der Forderung durch Drittverpflichtete (z. B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, etc.) ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung sowie der entsprechenden Dienstanweisung der Stadt Lünen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden Anwendung.
- (2) Die Ermäßigung bzw. der Erlass der Gebührenforderung ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Lünen, Feuerwehr, zu beantragen.

§ 8
Haftung

- (1) Die Stadt Lünen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des/r Benutzers/Benutzerin, die sie zur Durchführung des beantragten Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transportes bzw. Notarzteinsatzes entstehen, haftet die Stadt Lünen dem Benutzer/der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 14.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 30.10.2008 beschlossene **Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 31.10.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt oder dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 31. Oktober 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

**1. Änderungssatzung
vom 03.11.2008
zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 31.10.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 228) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Änderungen der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme eines

a) Krankentransportwagens (KTW)	pro Person und Einsatz	203,00 EUR
b) Rettungswagens (RTW)	pro Person und Einsatz	391,00 EUR
c) Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF)	pro Person und Einsatz	363,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.03.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 beschlossene **1. Änderungssatzung vom 03.11.2008 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 31.10.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt oder dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) – geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 92) – in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 2060) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 EUR je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Höhere Parkgebühren als 0,05 EUR je angefangene halbe Stunde werden, wie sich im einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkplätze festgesetzt:

Parkscheinautomat

1. Parkplatz Graf-Adolf-Straße (AOK)
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 2 Stunden
2. Parkstreifen an der Cappenberger Straße (vor Fa. Brauch) und Kurt-Schumacher-Straße (gegenüber der Hauptpost)
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
3. Parkplatz Graf-Adolf-Straße/Lippedamm
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 3 Stunden
4. Parkplatz an der Pfarrer-Bremer-Straße
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 3 Stunden
5. Parkstreifen auf der nördlichen und südlichen Seite der Dortmunder Straße von der Graf-Adolf-Straße bis zur Ernst-Waldschmidt-Straße
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
6. Parkstraße – westliche Seite –
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
7. Parkplatz Spormeckerplatz
jede halbe Stunde 0,50 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte

8. Theaterparkplatz
jede halbe Stunde 0,50 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte
9. Stellplätze an der Lange Straße in Höhe der Herz-Jesu-Kirche und am Wallgang
jede halbe Stunde 0,50 EUR,
maximale Parkdauer 1 Stunde
10. Parkplatz vor dem Hauptbahnhof
jede halbe Stunde 0,50 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte
11. Parkplätze „Am Christinentor“
jede halbe Stunde 0,50 EUR,
maximale Parkdauer 3 Stunden
12. Stellplätze an der Kurt-Schumacher-Straße, vor der Hauptpost,
jede halbe Stunde 0,50 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
13. Parkplatz Cappenberger-/Arndtstraße
jede halbe Stunde 0,50 EUR
jedoch höchstens 4,00 Euro für eine Tageskarte
14. Parkplatz Dortmunder Straße (Stadthotel)
jede halbe Stunde 0,50 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.07.2003 außer Kraft.
Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung
über den Kostenersatz für Maßnahmen des vorbeugenden
Brandschutzes nach den §§ 5, 6, 8 des Feuerschutzhilfegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen durch die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen vom 03.11.2008

Aufgrund des § 41 und des § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.98 (GV. NW. S. 122) und der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S 586), beschließt der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 nachstehende Satzung über den Kostenersatz für Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lünen:

§ 1

Gebührenpflicht für die Durchführung von Brandschauen

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Festlegung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lünen
 - (a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne der Absätze (1) und (2) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - (b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschauen).
 - (c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 2 Bemessung der Gebühr

(1) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der Art der Amtshandlung. Sie werden entweder pauschal oder auf der Grundlage der Gebührentarife gemäß Abs. 3 nach zeitlichem Aufwand in Personalstunden bemessen. Zum zeitlichen Aufwand für die Durchführung einer Brandschau / Nachschau zählen ebenfalls die Zeiten, die für vor- und nachbereitende Tätigkeiten aufgewandt werden. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

(a) für die Durchführung einer Brandschau bei Objekten, die nicht in einer Sonderbauverordnung aufgeführt sind, nicht im Rahmen der Technischen Prüfverordnung vom 05.12.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung begangen werden und nicht unter die §§ 24 und 24a des FSHG vom 10.02.1998 fallen.

Die Gebühr beträgt pauschal

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
185,00 DM	94,59 Euro	94,60 Euro

Wird der durchschnittlich kalkulierte zeitliche Aufwand für eine Brandschau (3,0 Stunden) um mehr als 50 % überschritten, wird die Gebühr entsprechend der Gebührentarife des Abs. 3 nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand erhoben.

(b) für die Durchführung einer Nachschau bei Objekten nach (a).

Die Gebühr je Nachschau beträgt pauschal

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
155,00 DM	79,25 Euro	79,20 Euro

Wird der als durchschnittlich angesehene zeitliche Aufwand für eine Nachschau (2,5 Stunden) um mehr als 50 % überschritten, wird die Gebühr entsprechend der Gebührentarife des Abs. 3 nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand erhoben.

(c) für die Durchführung einer Brandschau bei Objekten, die nicht unter (a) fallen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand entsprechend den unter Abs. 3 aufgeführten Gebührentarifen.

(d) für die Durchführung einer Nachschau bei Objekten nach (c). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand entsprechend den unter Abs. 3 aufgeführten Gebührentarifen.

(e) für Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand entsprechend den unter Abs. 3 aufgeführten Gebührentarifen. Beratungen mit einem Zeitaufwand von weniger als 30 Minuten sind gebührenfrei.

(3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach (2), die nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand berechnet werden, gelten folgende Gebühren:

(a) Für die Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes pro Mitarbeiter/-in und Stunde

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
52,00 DM	26,59 Euro	26,60 Euro

(b) für die Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Wachdienst pro Mitarbeiter/-in und Stunde

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
61,00 DM	31,19 Euro	31,20 Euro

(c) für die Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Tagesdienst pro Mitarbeiter/-in und Stunde

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
93,00 DM	47,55 Euro	47,50 Euro

- (4) Für die Verwendung von Dienstfahrzeugen im Rahmen der Tätigkeiten nach Abs.2 (a) bis (e) wird eine pauschale Gebühr je eingesetztem Fahrzeug erhoben.

Die Höhe der Gebühr beträgt pro Brandschau, Nachschau oder Leistung nach (e)

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
10,00 DM	5,11 Euro	5,10 Euro

§ 3

Zeitliche Folge der Brandschauen

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei den Objekten nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese durch die zuständige Ordnungsbehörde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 4

Entgelte für die Durchführung von Lehrgängen

- (1) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz führt die Freiwillige Feuerwehr Lehrgänge / Unterweisungen für den Brandfall und Sofortmaßnahmen bei Brandausbruch sowie sonstige Lehrgänge im feuerwehrtechnischen Bereich durch. Hierfür werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals der Feuerwehr sowie eingesetztem Unterrichts- und Verbrauchsmaterial bemisst. Für die Vorbereitung des Lehrgangs wird pro eingesetztem/r Mitarbeiter/in eine Arbeitsstunde berechnet.
- (2) Die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer ist auf 20 begrenzt. Bei einer höheren Teilnehmerzahl wird eine zweite Feuerwehrkraft eingesetzt und berechnet.
- (3) Folgende Entgelte werden erhoben:

(a) Für den Einsatz von Unterrichtsmaterial der Feuerwehr.

Das Entgelt beträgt pauschal pro Lehrgang

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
10,00 DM	5,11 Euro	5,10 Euro

(b) Für den Einsatz von Übungslöschern der Feuerwehr.

Das Entgelt beträgt pauschal je Löscher

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
25,00 DM	12,78 Euro	12,75 Euro

(c) Für die Unterrichtstätigkeit von Kräften des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) und Mitarbeiter/-in

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
52,00 DM	26,59 Euro	26,60 Euro

(d) Für die Unterrichtstätigkeit von Kräften des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Wachdienst.

Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) u. Mitarbeiter/-in

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
61,00 DM	31,19 Euro	31,20 Euro

(e) Für die Unterrichtstätigkeit von Kräften des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Tagesdienst.

Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) und Mitarbeiter/-in

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
93,00 DM	47,55 Euro	47,50 Euro

§ 5

Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Festgelegte Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr können gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

Folgende Entgelte werden pauschal erhoben:

	Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
Schulungsraum, klein, bis zu 3 Stunden Nutzungsdauer	60,00 DM	30,68 Euro	30,70 Euro
Schulungsraum, groß, bis zu 3 Stunden Nutzungsdauer	90,00 DM	46,02 Euro	46,00 Euro
Atenschutzübungsstrecke bis zu 3 Stunden Nutzungsdauer	75,00 DM	38,35 Euro	38,30 Euro
Jede weitere Stunde Nutzungsdauer der o. g. Räume	20,00 DM	10,23 Euro	10,20 Euro

- (2) Durch die Überlassung notwendig werdende Reinigungsarbeiten werden dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Reinigung durch Feuerwehrmitarbeiter/innen werden die in § 2 Abs. 3 Buchstabe a bis c aufgeführten Stundensätze berechnet. Bei Reinigung durch externe Kräfte werden die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt. Schäden an Räumen und Einrichtung werden dem Mieter separat in Höhe des verursachten Aufwandes in Rechnung gestellt.
- (3) Die Überlassung der vorstehend genannten Räume kann nur soweit erfolgen, als die Einsatzbereitschaft und der Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr es zulassen. Eine Berechtigung Dritter zur Inanspruchnahme der Räume kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.

§ 6 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist der Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts verpflichtet. Zur Zahlung der Entgelte nach den §§ 4 und 5 für die Erbringung einer der dort geregelten Leistungen ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Personen im Sinne der Sätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenanspruch nach §§ 2, 4, und 5 entsteht mit Beendigung der gebühren- oder entgeltspflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit den kostenpflichtigen Leistungen entstehen, sind in jedem Fall zu ersetzen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.10.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über den Kostenersatz für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach den §§ 5, 6, 8 des Feuerschutzhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

SATZUNG

über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 03.11.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Standgelder

Für die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lünen zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbietungen von Belustigungen bei Veranstaltungen aller Art wird ein Standgeld nach den in der Anlage beigefügten Berechnungssätzen erhoben.

§ 2 Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung des Standgeldes wird von der Geschäftsart und der Geschäftsgröße in Verbindung mit der Preistafelung des § 1 ausgegangen.

In allen Fällen wird auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet. Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrunde gelegt.

Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

Bei Stadtfesten ist für die Berechnung ausserhalb des Catering-Bereiches die Anlage 1 zugrunde zu legen.

§ 3

Für Stadtfeste und / oder stadtfestähnliche Veranstaltungen können für einzelne Bereiche gesonderte Catering-Verträge vereinbart werden.

Für Imbiss- und Ausschankgeschäfte ausserhalb der Catering-Bereiche, die das bestehende Angebot ergänzen, gelten die Beträge der Anlage 1.

Für zugelassene Fahr-, Belustigungs- und Showgeschäfte, deren Betrieb auf Wasser basiert, wird neben dem Standgeld eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 % des Standgeldes erhoben.

§ 4 Mehrwertsteuer

Die Gebühren sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 5 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen.

§ 6 Befreiung bzw. Erstattung von Standgeldern

Gebührenermäßigung für nicht kommerzielle Zwecke kann auf Antrag für Lünen Vereine, Gruppen und Verbände in Höhe von 25 % gewährt werden bei religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen oder politischen Zwecken.

Der Veranstalter behält sich vor, auf die Erhebung von Standgeldern ganz oder teilweise zu verzichten. Der Weihnachtsbasar ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Standgeldes, auch nicht teilweise.

Sponsorenbeiträge zu Veranstaltungen können bei gleichzeitig anfallenden Standgeldern berücksichtigt werden.

§ 7 Beitreibung von Standgeldern

Standgelder sind für die gesamte Veranstaltungsdauer vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Die Standgelder können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Stadtteilkirmes Brambauer

Für die Stadtteilkirmes in Lünen-Brambauer sind die Sätze der Anlage 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 50 % der Gebührensätze erhoben werden. Zusätzliche Kosten (z. B. Gestellung eines Toilettenwagens, Sicherheit, Gemagebühren etc.) werden auf die Teilnehmer unter Zugrundelegung der Standfläche umgelegt und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 24. Mai 2002 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom

		je Tag	je qm / Tag	Mindestbetrag / Tag
1.	Fahrbetriebe			
1.1	Kettenflieger, Überschlagschaukel	82,00 €		
1.2	Hoch- und Rundfahrbetriebe (Achterbahn, Turm, Wasserbahnen, Musik-Express etc.)			
1.2.1	bis 300 qm	112,50 €		
1.2.2	ab 300 qm	153,50 €		
1.3	Riesenräder			
1.3.1	bis 15 m Höhe	76,50 €		
1.3.2	ab 15 m Höhe	100,00 €		
1.4	Auto-Scooter		0,45 €	
1.5	Kindergeschäfte, Ponyreiten			
1.5.1	bis 15 qm	56,00 €		
1.5.2	ab 15 qm	70,00 €		
2.	Belustigungs- und Showbetriebe			
2.1	Lauf- und Fahrgeschäfte (Geisterbahnen, Spiegelkabinett etc.)		0,25 €	100,00 €
2.2	Sonstiges (Wahrsagen, Kartenlesen, Show, Varieté etc.)		1,00 €	20,50 €
3.	Spielgeschäfte			
3.1	Mechanische / Manuelle Geschicklichkeits - spiele (Ball- u. Pfeilwerfen, Automaten, Schießen)		1,80 €	35,00 €
3.2	Greifer-Automaten		2,40 €	41,00 €
3.3	Verlosungen		1,90 €	41,00 €
3.4	ausserhalb des Geschäftes aufgestellte Spielautomaten (Kraftmesser, Horoskope etc.)	80,00 € für die gesamte Veranstaltungsdauer		

		je Tag	je qm / Tag	Mindestbetrag / Tag
4.	Gastronomie			
4.1	Gemischte Gastronomiebetriebe (Imbiss und Ausschank in einem Geschäft)		4,00 €	150,00 €
4.2	Reine Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Bratwurstverkauf, brauereitypischer Ausschank)		3,50 €	100,00 €
4.3	Spezielle Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Vollimbiss, kein reiner Bierausschank)		3,00 €	65,00 €
4.4	Zeltanbauten		0,80 €	
4.5	Backwaren, Eis-Erzeugnisse		1,90 €	41,00 €

5.	Verkaufsgeschäfte			
5.1	Süßwaren, Lebensmittel (nicht Ausschank)		2,10 €	51,00 €
5.2	Verkaufsstände (Geschenkartikel, Textilien, Lederwaren, Holz, Keramik, Korbwaren, Mineralien etc.)	10,00 € - 20,00 € je lfd. Meter und Tag		
5.3	Verkaufsständer (zusätzlich aufgestellte Präsentationsständer)	15,00 €		
5.4	Sonstiges		1,50 €	20,50 €

6.	Fotokassen	
6.1	Fotokassen an Fahrgeschäften	25,00 €

7.	Abstellplätze	
7.1	je Anhänger, Fahrzeug und Auflieger	3,00 €
7.2	je Wohnfahrzeug	4,00 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom

Weihnachtsmarkt

		<i>je qm / Tag</i>	<i>Mindestbetrag / Tag</i>
1.	Gastronomie		
1.1	Gemischte Gastronomie-Betriebe (Imbiss und Ausschank in einem Geschäft)	2,50 €	27,50 €
1.2	Reine Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Bratwurstverkauf, reiner Glühweinverkauf)	2,25 €	25,00 €
1.3	Spezielle Imbiss- oder Ausschankbetriebe (Vollimbiss, nicht nur Glühweinverkauf)	2,00 €	22,50 €
1.4	Backwaren, Eis-Erzeugnisse	1,50 €	18,00 €
2.	Kindergeschäfte		
2.1.	bis 15 qm je Tag		23,00 €
2.2.	ab 15 qm je Tag		33,00 €
3.	Verkaufsgeschäfte		
3.1.	Modeschmuck, Geschenkartikel, Industrielederwaren, Textilien, Süßwaren, Lebensmittel etc.	1,20 €	15,50 €
3.2.	Holz, Keramik, Korbwaren, Christbaumschmuck etc.	0,50 € - 0,90 €	10,00 € - 12,00 €
3.3.	zusätzlich zum Geschäft aufgestellte Verkaufs- / Präsentationsstände	100,00 € für die gesamte Veranstaltungsdauer	
4.	Weihnachtsbasar	10,00 € je laufender Meter / Tag	
5.	Abstellplätze		
5.1.	je Anhänger, Fahrzeug und Auflieger	1,00 €	
5.2.	je Wohnfahrzeug	2,00 €	

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Erhebung von Standgeldern bei Kirmesveranstaltungen, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen vom 03.11.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 21.12.2006 (GV NRW S. 631) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. X Ges. v. 09.10.2007 (GV NRW S. 631), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW S.43); geändert durch Runderlass vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29 ff), hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und einer Offenen Ganztagsgrundschule erhebt die Stadt Lünen seit dem 01.08.2006 einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbemessung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zahlen.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung, die Teil der Satzung ist (Beitragstabelle). Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Bei der Anmeldung geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung / der Schule ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.
2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Dazu reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommenssteuererklärung, Verdienstabrechnungen etc.) ein. Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht, oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht, oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.
4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 5 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die für diese Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.
3. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. eines Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.
4. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
5. Beitragspflichtige, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 6 Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder und Kindertagespflege

1. Die Höhe der Eltern- und der Kostenbeiträge sind den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Eltern- und die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Kinder, die bis zu 107,5 Stunden pro Monat in Tagespflege betreut werden
 - d) Kinder, die zwischen 108 und 151,5 Stunden pro Monat in Tagespflege betreut werden

- e) Kinder, die zwischen 152 und 215 Stunden pro Monat in Tagespflege betreut werden.
2. Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
 3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 7 Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule

1. Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der zwischen der Stadt und den Eltern bzw. mit den an die Stelle der Eltern tretenden Personen (§ 2) zu schließende Betreuungsvertrag.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung, die Teil der Satzung ist (Beitragstabelle).

§ 8 Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge

1. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
2. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.
2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.
Die Satzung vom 01.01.2008 tritt außer Kraft.

Anlage 1
Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder

Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung

	35 Std.	25 Std.	45 Std.
bis 13.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 14000	21 €	18 €	34 €
ab 19000	29 €	25 €	46 €
ab 24500	37 €	31 €	59 €
ab 28500	44 €	37 €	70 €
ab 32500	51 €	43 €	82 €
ab 36500	58 €	49 €	93 €
ab 41000	76 €	65 €	122 €
ab 44000	100 €	85 €	162 €
ab 49000	112 €	95 €	181 €
ab 53000	143 €	122 €	221 €
ab 57000	154 €	131 €	238 €
ab 61500	166 €	141 €	259 €
ab 72000	225 €	191 €	330 €

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

	35 Std.	25 Std.	45 Std.
bis 13.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 14000	46 €	39 €	54 €
ab 19000	63 €	53 €	74 €
ab 24500	82 €	69 €	96 €
ab 28500	120 €	102 €	141 €
ab 32500	138 €	117 €	162 €
ab 36500	156 €	133 €	184 €
ab 41000	185 €	158 €	218 €
ab 44000	217 €	184 €	263 €
ab 49000	242 €	206 €	293 €
ab 53000	283 €	241 €	339 €
ab 57000	305 €	259 €	365 €
ab 61500	329 €	280 €	394 €
ab 72000	416 €	354 €	491 €

Anlage 2
Kostenbeitrag in der Tagespflege

	monatlich bis 107,5 Std.	monatlich bis 150,5 Std.	monatlich 151 – 215 Std.
bis 13.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 14000	18 €	21 €	34 €
ab 19000	25 €	29 €	46 €
ab 24500	31 €	37 €	59 €
ab 28500	37 €	44 €	70 €
ab 32500	43 €	51 €	82 €
ab 36500	49 €	58 €	93 €
ab 41000	65 €	76 €	122 €
ab 44000	85 €	100 €	162 €
ab 49000	95 €	112 €	181 €
ab 53000	122 €	143 €	221 €
ab 57000	131 €	154 €	238 €
ab 61500	141 €	166 €	259 €
ab 72000	191 €	225 €	330 €

Anlage 3
Elternbeiträge Offene Ganztagsgrundschule

Jahres- einkommen	Elternbeiträge "Offene Ganztagsgrundschule
bis 13.999 €	0,00 €
bis 24.500 €	20,00 €
bis 36.500 €	40,00 €
bis 49.000 €	60,00 €
bis 61.500 €	80,00 €
bis 71.999 €	100,00 €
über 72.000 €	120,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Lünen vom 03.11.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung des Beitrages	2
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	3
§ 4	Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	3
§ 5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	6
§ 6	Abschnitte von Anlagen	7
§ 7	Kostenspaltung	8
§ 8	Vorausleistungen und Ablösung	8
§ 9	Entstehung der Beitragspflicht	8
§ 10	Beitragspflichtige	8
§ 11	Fälligkeit	8
§ 12	Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss des Rates	9
§ 13	In-Kraft-Treten	9

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Lünen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - e) Rinnen und Randsteinen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgänger-
geschäftstraße,
 - i) die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhig-
ten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
 - j) Mischflächen.
- (2) Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragsfähig, soweit sie die anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 -Hauptverkehrsstraßen-).
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen
--	------------

1. Anliegerstraßen	Maximalbreite	Maximalbreite	Anliegeranteil
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	10 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	10 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit $\frac{2}{3}$ zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, kombinierte Geh- und Radwege).

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von vierzig Metern dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von vierzig Metern dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
1. Freilegung,
2. Fahrbahn,
3. Radweg,
4. Gehweg,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Lünen übergegangen sind.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss des Rates

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem zuständigen Ausschuss des Rates übertragen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.08.2003 in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt ebenfalls für die auf dem Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücke soweit sie unter den Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Waltrop und Lünen vom 08./20. Juli 1977 fallen.
- (3) Bei Maßnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lünen v. 26.02.1976 in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet wurden, gilt bei späterem Ausbau des gegenüber liegenden Gehweges diese Regelung entsprechend.
- (4) Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lünen vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

3. Nachtragssatzung vom 03.11. 2008 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lünen vom 01.07.1988

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. IS. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. IS. 766,) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 30.10.2008 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 8 Abs. 3

Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.11.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Nachtragssatzung vom 03.11.2008 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lünen vom 01.07.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" vom 03.11.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Lünen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NW). Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs „Stadtentwässerung“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Lünen vom 11.12.2003 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet. Das Entstehungsdatum ist der 01.01.2004.

- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SAL“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Lünen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lünen anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Lünen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
- (2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Stadt folgende Aufgaben durch:
- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts
 - Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Lünen
 - Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes
 - Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und –aufgaben der Stadt Lünen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden
 - Information und Beratung der Grundstückseigentümer über die Risiken, die von privaten Entwässerungsanlagen ausgehen und über die Risiken, die durch extreme Niederschlagsereignisse verursacht werden

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

- (3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- (5) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.
- (6) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Lünen
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Stadt Lünen überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

- (7) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte.
- (8) Tätigkeiten der Stadt Lünen für den SAL und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Lünen.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW sowie § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Lünen haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten bis einschließlich zur Vergütungsgruppe IV a des BAT sowie gegenüber Arbeitern und Arbeiterinnen, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.
- (8) Der Vorstand ist Disziplinarvorgesetzter im Sinne von § 15 Abs. 3 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW).

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Lünen, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Lünen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 6)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4)

3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters des Vorstandes zur Stellvertretung im Amte
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Vorstandes
10. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Angestellten oberhalb der Vergütungsgruppe IV a BAT
11. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11
12. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 75.000,00 überschritten wird
13. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans
14. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigen,
15. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigen
16. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 200.000,00 übersteigen
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 75.000,00 übersteigen
17. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung
18. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigt,

Im Fall der Nummern 1, 2 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Lünen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 2-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - Personalangelegenheiten
 - Liegenschaftsangelegenheiten
 - Auftragsvergaben
 - Prozessangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen über Abgabensatzungen. Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und von dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Der Bürgermeister kann einen Beschluss des Verwaltungsrates, solange dieser noch nicht vollzogen ist, beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Entschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 8

Rat der Stadt Lünen

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung unterliegen diese den Weisungen des Rates der Stadt Lünen. Dazu gehören:
1. der Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 6)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lünen zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen die Rechte nach §§ 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lünen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Überleitungsvorschrift

- (1) Dienstherrin der bei dem Regiebetrieb „Abteilung Stadtentwässerung“ beschäftigten Beamten/Beamtinnen wird die Anstalt.
- (2) In die Rechte und Pflichten der Stadt Lünen gegenüber den Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen der Regiebetriebe „Abteilung Stadtentwässerung“ und „Abteilung Gewässerunterhaltung“, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung vom 18.12.2003 zum Personalübergang.
- (3) Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan findet sinngemäß Anwendung.

- (4) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Lünen - mit Ausnahme der Darlehensverträge - ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen.
- (5) Die zurzeit geltenden Satzungen der Stadt Lünen, die für die der AöR übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Lünen die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten trifft.
- (6) Allein und ausschließlich für das 1. Geschäftsjahr der Anstalt gilt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter nur für die Zeit bis zum 30.09.2004 gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 12.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.09.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" vom 03.11.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. November 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen 3. Änderung „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 6. Juni 2006 die Änderung des Flächennutzungsplanes (3. Änderung) beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans liegt mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit

vom 17.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Das Plangebiet liegt in Lünen-Lippolthausen und umfasst den Bereich des Stummhafens im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 80.

Folgendes Planungsziel wird verfolgt:

Aufhebung der überlagernden Darstellung „Vorranggebiet Windenergieanlagen“;

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Raum 303 der Abt. Stadtplanung zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Lünen, den 4.11.2008

Der Bürgermeister
in Vertretung



Jürgen Evert
Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 21.10.2008 - Az.: P-143.3/161 - für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals von km 14,365 bis km 14,425 und Ersatz der Kreuzungsanlage „Preußenbrücke“ Nr. 463 in DHK-km 14,396

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.03.2008 (BGBl. I S. 449), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S.718), am 21.10. 2008 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 19.11. bis 02.12.2008

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der Stadt Lünen, Fachbereich 4 / Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, 3. Etage, Zimmer-Nr. 315, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen (Dienststunden: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr).

...

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag
Nissen